

schaften die der Weistümer¹; das was E. Steffenhagen als preussische Weistümer bezeichnet², sind in der Hauptsache Rechtsweisungen städtischer Oberhöfe, keine Weistümer im speziellen, aus Grimms Sammlung bekannten Sinn³. Die Erklärung liegt nahe, dem deutschen Kolonisationsgebiet fehlten die Voraussetzungen und Traditionen, in denen Markgenossenschaft und Weistümer wurzelten⁴. Für die Frage nach der Herkunft beider scheint aber die Tatsache, dass ihre Verbreitungsgebiete zusammenfallen, nicht unwesentlich zu sein. Zu grossen Teilen bilden den Inhalt der Weistümer Bestimmungen über das Verhältnis der bauerlichen Bevölkerung zu ihren Grundherren; man hat deshalb die Entstehung der Weistümer eben aus diesem Verhältnis abzuleiten versucht⁵. Das kann nicht stimmen, denn wir wissen auch von Weistümern freier Markgenossenschaften⁶. Andererseits ist bekannt, wie altertümlich die Satzungen der Weistümer vielfach sind im Gegensatz zu parallelen Stadtrechtsbestimmungen⁷, altertümlich im Besonderen bei Regelung der Markenrechte⁸; wird man nicht annehmen, die Institution sei so alt wie das Recht, das an ihr haftet? Zu diesen Erwägungen kommt noch, dass die Verbreitungsgebiete von Weistum und Dorf nicht zusammenfallen. Die westfälische Markgenossenschaft setzt sich aus Einzelhöfen, Bauerschaften zusammen, deren Rechte durch Weistümer festgestellt werden; das nord-

1) Mit den deutschen Weistümern vergleicht Meitzen II, 116 die Protokolle des alten englischen Gewann dorfs Hitchin. Auf ein Holsteiner Weistum aus dem 14. Jh. macht Schröder aufmerksam, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 714, N. 2. 2) Deutsche Rechtsquellen in Preussen vom 13. bis zum 16. Jh. (1875) S. 31 ff. 3) Fr. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen I (1909), S. 9 ff.; Schröder a. a. O. 713 ff.; H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912) S. VI ff., aus dessen Literaturverzeichnis sich gerade auch die geographische Verbreitung deutlich ablesen lässt. 4) Schröder a. a. O. 714. 5) Schröder a. a. O. 715; man kann höchstens sagen, die schriftliche Fixierung der Weistümer ist von den Grundherrschaften, deren Rechte darin festgelegt waren, befördert worden. 6) Varrentrapp a. a. O. S. 45; die Meinung Dopschs (Aufsatz 425), die reiche Ausgestaltung der Markgenossenschaft begegne nur in den grundherrlichen Marken, findet in den Quellen keinen Rückhalt; s. auch Wopfner, MIÖG. 34, S. 732 ff. — Dass wir von Weistümern freier Marken relativ wenig wissen, hängt damit zusammen, dass hier die Nötigung, das geltende Recht zu fixieren, nicht so vorlag, wie in sog. gemischten und grundherrlichen. 7) Vgl. die bei E. Osenbrüggen, Alemann. Strafrecht 329 f. genannten Stadtrechtsbestimmungen bezüglich einzelner Markvergehen. 8) Siehe unten S. 707 ff.